

Die Eiche

Erscheint wöchentlich
einmal: Freitag.

Anzeigen: Die 6 gefaltene
Vorgabe 20 Pfennig.
Im Abonnement oder bei
Wiederholung entsprechend
billiger.

Schluss der Redaktion:
Dienstag Mittag.

Abonnement
vierteljährlich 1.— Mark
bei jedem Postamt und in
der Expedition.

Eingetragen in der
Post-Zeitungsverzeichnisse.

Redaktion und Expedition:
Berlin NO. 55,
Greifswalderstr. 221/23.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S. O.)

Hauptbüro: Berlin NO., Greifswalderstraße 221/23. — Fernruf: Amt Alexander 4720.

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an M. Schumacher, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23. — Geldentworfungen an W. Blesse, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23.

Nummer 33/34.

Am a. Sonntag, den 24. August 1917.

28. Jahrgang

Inhalt: Einigung im Holzgewerbe. — Die Friedensfundgebung des Papstes. — Gestörter Burgfrieden in der Nürnbberger Holz-, Meißel- und Musik-Industrie. — Der Arbeitsmarkt im Juni 1917. — Ehrenlohn. — Schadenersatz wegen Verweigerung des Arbeitslohnens. — Feuilleson: Der Kanal vom Rhein zur Schelde. — Eisenbeindeformationen. — N u n d s c h a u: Dem Frieden entgegen! — Eine wohlverdiente Anerkennung. — Der „Herr im Hause“ Standpunkt. — Des Kaisers Dank. — Unsere Weisheit. — Aus den Ortsvereinen: Danzig. — Patentkassau. — Anzeigen.

grundsätzlich nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu entscheiden.

Berlin, den 8. August 1917.

Für den Preisoberbischauerband für das deutsche Holzgewerbe:
J. Konietzky.

Für den Deutschen Holzarbeiter-Verband:
Theodor Leipart.

Für den Zentralverband Christl. Holzarbeiter Deutschlands:
Heinr. Kurtzscheld.

Für den Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands:
M. Schumacher.

Zur Beglaubigung:
Kriegsministerium. Kriegsamt.
Hauptmann Braumann.

Die Friedensfundgebung des Papstes.

Der Wortlaut der Note.

Berlin, 17. August. (WFB.)

Nach Mitteilung der Agenzia Stefani ist gestern in Rom die Kundgebung des Papstes veröffentlicht worden. Im Nachstehenden geben wir die Kundgebung in deutscher Uebersetzung wieder.

Ein von Seiner Heiligkeit dem Papst Benedikt XV. vollzogenes Exemplar ist durch den Kardinal Gaspari Seiner Majestät dem Kaiser, ein zweites Exemplar dem Reichskanzler übermittleit worden.

An die Oberhäupter der kriegführenden Staaten!

Seit Beginn unseres Pontifikats inmitten der Schrecken des furchterlichen Krieges, der über Europa hereingebrochen ist, haben wir uns drei Dinge vor allem vorgenommen: eine vollkommene Unparteilichkeit gegen alle Kriegführenden zu beobachten, wie es sich für denjenigen ziemt, der der gemeinsame Vater aller ist, und der alle seine Kinder mit der gleichen Barmherzigkeit liebt; uns ununterbrochen zu bemühen, allen möglichst Gutes zu tun und dies ohne Unterschied der Person, der Nationalität oder der Religion, wie dies uns nicht nur das Gesetz der Nächstenliebe, sondern auch die Friedensmission vorschreiben, die uns von Christus anvertraut wurde; schließlich, wie ebenfalls durch unsere Friedensmission verlangt wird, nichts, was in unserer Macht steht, zu unterlassen, was dazu beitragen könnte, das Ende dieses Unglücks zu beschleunigen, indem wir die Völker und ihre Führer zu gemäßigten Entschlüssen bringen, damit sie in die erhabene Besprechung eines „gerechten und dauerhaften“ Friedens eintreten.

Wer immer unser Werk der drei verflochtenen Schmerzwollen Jahre beobachtet hat, konnte leicht erkennen, daß wir immer unserem Entschluß eine absolute Unparteilichkeit zu befolgen und wohltätig zu sein, treu geblieben sind. Auch haben wir die Kriegführenden Völker und Regierungen fortwährend gemahnt, wieder Brüder zu werden, obwohl nicht alles veröffentlicht wurde, was wir für dieses edle Ziel getan haben. Gegen Ende des ersten Kriegsjahres sandten wir an die kämpfenden Nationen die lebhaftesten Ermahnungen, und außerdem wiesen wir auf den Weg hin, den sie befolgen sollten, um zu einem dauerhaften und für alle ehrenvollen Frieden zu gelangen. Unglücklicherweise wurde der Appell überhört und der Krieg wurde mit allen seinen Schrecken während noch zweier Jahre hartnäckig fortgesetzt. Er wurde immer grausamer und beehrte sich auf der Erde, dem Meere und bis in die Lüfte aus, und man sah, wie sich der Schrecken und der Tod auf Städte ohne Verteidigung, auf ruhige Dörfer und ihre unschuldigen Einwohner niederstürzten. Niemand kann sich auch gegenwärtig eine Vorstellung davon machen, wie sich noch die Leiden aller vermehren und vergrößern werden, wenn zu diesem Trübsal noch weitere Monate, ja, was noch schlimmer ist, Jahre hinzukommen würden. Soll die zivilisierte Welt nichts mehr als ein Totenfeld bilden? Geht das so blühende und so ruhmvolle Europa, wie gepakt von einer allgemeinen Verdrücktheit, dem Abgrunde entgegen? Will es Hand an sich legen, um durch Selbstmord zu enden? Wir, die wir keinerlei politischer Richtung angehören und auf keinerlei Anregungen oder Interessen des einen oder anderen der beiden Kriegführenden hören, wir, die wir einzig vom Gefühl unserer hohen Aufgabe als gemeinsamer Vater aller Gläubigen, von den Bitten unserer Kinder, die um unser Eingreifen und um unser friedensstiftendes Wort auf dem Wege der Menschlichkeit und der Vernunft bitten, bewegen wurden, wir erlassen in einer so dringenden Situation von neuem einen Ruf nach Frieden und erneuern den dringlichen Appell an alle diejenigen, in deren Hände die Geschicke der Nationen gelegt sind.

Um uns nicht mehr in den allgemeinen Ausdrücken zu halten, wie sie uns in der Vergangenheit rathum erschienen, wollen wir zu:

Konkreten und praktischen Vorschlägen

greifen und die Regierungen der kriegführenden Völker einladen, sich über folgende Punkte zu einigen, welche die Grundlagen für einen gerechten und dauerhaften Frieden zu sein scheinen, und ihnen die Sorge überlassen, sie genauer zu fassen und zu vervollständigen.

Der grundlegendste Punkt soll in erster Linie der sein, daß die materielle Gewalt der Waffen durch die moralische Kraft des Rechts ersetzt wird, damit aus ihr eine gerechte Verständigung aller über die gleichzeitige und gegenseitige Abrüstung gemäß den aufzustellenden Regeln und Garantien vor sich gehe, und zwar in den notwendigen und gerechten Grenzen, damit die öffentliche Ordnung in jedem Staat unangetastet bleibe. Hieran soll an Stelle der Armeen eine schiedsgerichtliche Einrichtung mit einem hohen friedensstiftenden Amte treten, nach deren Normen und zu fallenden Funktionen gemeinsam genau denjenigen Staat vorzugesagen werden soll, der sich weigern würde, die internationalen Fragen dem Schiedsgericht zu unterbreiten, oder dessen Beschlüsse anzunehmen. Wenn einmal die Oberbehörden des Rechts so hergestellt sein wird, soll man jedes Hindernis der im Wege der Verständigung der Völker wegzuräumen, indem man noch dazu, ebenfalls schiedsgerichtliche Regelle wehre dreibeit, und die Neutralität der Meere sichern, was einerseits zahlreichere Quellen des Handels und des Verkehrs öffnet, andererseits Was die wieder ganzumachenden Schäden und die Verluste anbe- trifft, sehen wir keinen anderen Weg, die Trade zu retten, als daß wir als

Einigung im Holzgewerbe.

In der vorigen Nummer der „Eiche“ berichteten wir, daß die Verhandlungen am 27. Juli vor dem Kriegsamt scheiterten. Am 8. August waren die Vertreter der Zentralverbände wiederum vor dem Kriegsamt erschienen und es gelang eine Einigung zu Stande zu bringen, wodurch auch die jetzige Bewegung als beendet angesehen werden kann. Auf Arbeitgeberseite waren die Vertreter des Arbeitgeberbischauerbandes für das deutsche Holzgewerbe anwesend; aber wir zweifeln nicht daran, daß unsere Kollegen auch in den übrigen Orten und bei denjenigen Arbeitgebern, die dem Schutzverband nicht angehören, versucht werden, diese Vereinbarung durchzuführen. Die Vereinbarung lautet:

Vereinbarung.

A. Teuerungszulagen.

1. Alle Lohn- und Akkordarbeiter und Arbeiterinnen erhalten ab 1. August 1917 (einschließlich der am 21. Juli d. Js. vereinbarten Abschlagszahlung) pro Stunde folgende weitere Teuerungszulage:

	Tarifklasse					
	I	II	III	IV	V	VI
Arbeiter	15	15	15	14	12	10 3
Arbeiterinnen	12	11	10	9	8	7 „

2. Vorstehende Teuerungszulage erhöht sich vom 15. September 1917 an für alle Arbeiter um 5 Pfg., für Arbeiterinnen um 3 Pfg. pro Stunde und beträgt alsdann für

	Tarifklasse					
	I	II	III	IV	V	VI
Arbeiter	20	20	20	19	17	15 3
Arbeiterinnen	15	14	13	12	11	10 „

B. Mindestlöhne.

3. Einschließlich dieser Teuerungszulagen betragen vom 15. September 1917 an die Mindestlöhne pro Stunde für

	Tarifklasse					
	I	II	III	IV	V	VI
Arbeiter	105	100	95	90	85	80 3
Arbeiterinnen	60	57	54	51	48	45 „

4. Für Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren sowie für neu anzulernende Arbeiter und Arbeiterinnen in den ersten 6 Wochen ihrer Beschäftigung sind die Mindestlöhne in jeder Tarifklasse 10 Pfg. pro Stunde niedriger. Für jugendliche Personen unter 16 Jahren unterliegt die Lohnfestsetzung freier Vereinbarung.

C. Klasseneinteilung.

5. Für die Einteilung der Orte der einzelnen Tarifklassen gilt die am 10. November 1916 vor dem Reichsamt des Innern getroffene Vereinbarung. Eine neue Klasseneinteilung der Städte unter Berücksichtigung ihrer allgemeinen wirtschaftlichen und industriellen Lage soll auf der Grundlage der vor dem Kriegsamt verhandelten Vorlage bei der Erneuerung der bestehenden Tarifverträge rechtzeitig vorgenommen werden.

D. Montagelohn.

6. Die Entschädigung für Montagarbeiten mit Uebernachten wird um 1.50 Mk. für 1 Tag erhöht mit der Maßgabe, daß der Mindestlohn 5.50 Mk. für den Tag einschließlich des Sonntags beträgt.

E. Durchführung der Vereinbarung.

7. Die beiderseitigen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Holzgewerbes sind verpflichtet, diese Vereinbarung einzuhalten. Verstöße dagegen sind auf das nachdrücklichste zu bekämpfen.

8. Die Militärverwaltungen in Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg werden bei Vergebung von Aufträgen die Einhaltung dieser Vereinbarung zur Pflicht machen.

9. Die Vereinbarung wird bei allen für die Vertragsorte zuständigen Gewerbeämtern und Schlichtungsausschüssen auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst niedergelegt mit dem Ersuchen, in allen anhängig gemachten Klagen

unserer Kollegen werden beim Durchlesen den Unterschied zwischen der Vereinbarung vom 8. November 1916 und der jetzigen herausfinden. Die Regelung der Klassen ist dieses Mal umgekehrt gegenüber dem Vorjahr. Damals war zuerst die niedrigste Klasse genannt, welche einschließlich der Teuerungszulage mit 65 Pfg. Stundenlohn verzeichnet war. Jetzt scheint diese als 6. Klasse. Die im Jahre 1916 gewährte Teuerungszulage beträgt in den einzelnen Orten einschließlich der in diesem Jahr gewährten 35 Pfg. Während im Jahre 1916 der Grundsatz maßgebend war, die Städte mit niedrigen Löhnen möglichst emporzubringen, um eine größere Einheit der Löhne in der Holzindustrie herbeizuführen, ließ sich dieser Grundsatz bei den diesmaligen Verhandlungen nicht aufrecht erhalten. Ohne Zweifel ist in den größeren Städten, wo der Lohn höher ist, die Teuerung unverhältnismäßig höher, wie in den kleineren Orten und so war es erklärlich, daß dieses Mal für die größeren Städte trotz der höheren Löhne eine erhöhte Teuerungszulage vereinbart wurde.

In Punkt 5 heißt es: „Eine neue Klasseneinteilung der Städte unter Berücksichtigung ihrer allgemeinen wirtschaftlichen und industriellen Lage soll auf Grundlage der vor dem Kriegsamt verhandelten Vorlage bei der Erneuerung der bestehenden Tarifverträge rechtzeitig vorgenommen werden.“

Da über die Verlängerung der bestehenden Tarifverträge nicht verhandelt wurde, laufen diese Verträge nur bis 15. Februar 1918. Dann werden neue Verhandlungen stattfinden müssen, wo auch die neue Klasseneinteilung unter Nennung des Namens der Städte vorgenommen wird. Es wäre jedenfalls zweckmäßiger gewesen, diese ganze Beratung über Verlängerung der Verträge jetzt mit zu erledigen. Die Arbeitgeber haben geglaubt, dieses ablehnen zu müssen, weil sie von ihren Auftraggebern dazu kein Mandat hatten. Wir können es also nicht ändern und müssen uns damit abfinden, daß wir in kurzer Zeit wieder vorne anfangen.

Die Löhne der Arbeiterinnen sind in der neuen Vereinbarung steigend von 10—15 Pfennig in den einzelnen Klassen geregelt. Da die Zahl der weiblichen Arbeitskräfte in der Holzindustrie von Tag zu Tag zunimmt, ist diese Steigerung besonders wertvoll. Noch wesentlich ist, daß an Stelle des bisher vorhandenen willkürlichen Zustandes Mindestlöhne für die Arbeiterinnen von 45—60 Pfg. in den einzelnen Klassen festgesetzt sind.

Die Bezeichnung „Mindestlöhne“ bedeutet eine Vereinheitlichung in unseren Tarifverträgen. Bekanntlich haben wir jetzt die verschiedenartigsten Bezeichnungen, wie Durchschnittslohn, Normallohn, Mindestlohn. Bis jetzt war es nicht möglich, eine einheitliche Lohnnorm durchzuführen. Wenn erst die Kriegszeit uns diese Errungenschaft bringen mußte, so liegt es an unseren Kollegen, sie für alle Zukunft festzuhalten. Diese Festlegung von Mindestlöhnen ist aber auch insofern wichtig, als an vielen Orten ein Vertragslohn überhaupt nicht bestand.

Eine Geltungsdauer ist dieses Mal nicht festgelegt. Die Vertreter des Arbeitgeber-Schutzverbandes wünschten am 8. August eine Geltungsdauer bis 15. Februar 1918. Nachdem der Verhandlungsleiter Herr Hauptmann Braumann ersuchte, diesem Wunsche Rechnung zu tragen, wurde seitens der Arbeiter-Vertreter kein Widerspruch erhoben.

Die Durchführung der Vereinbarung wird Sache unserer Kollegen sein. Es kommt nicht nur darauf an, daß wir diese Vereinbarung bei den Mitgliedern des Arbeitgeber-Schutzverbandes durchzuführen, sondern sie überall zur Anerkennung bringen. Die Bestimmungen in den Punkten 8 und 9 geben uns die Möglichkeit dazu. Notwendig ist es nur, daß unsere Kollegen und Kolleginnen auch in der Verarbeitung unermüdet sind, damit die Vorteile dieser Vereinbarung nicht denjenigen zukommen, die ohne Organisationsbedürfnis durch die Welt wandern.

**! Kollegen werbt Mitglieder !
! für unsern Gewerksverein !**

... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlungen... die Streik... die Verhandlungen... die Streik... die Verhandlungen... die Streik...

territorialen Fragen

... die territorialen Fragen... die Verhandlungen... die Streik... die Verhandlungen... die Streik... die Verhandlungen... die Streik...

... die Verhandlungen... die Streik... die Verhandlungen... die Streik... die Verhandlungen... die Streik...

Lösung der wirtschaftlichen Fragen

... die wirtschaftlichen Fragen... die Verhandlungen... die Streik... die Verhandlungen... die Streik... die Verhandlungen... die Streik...

... die Verhandlungen... die Streik... die Verhandlungen... die Streik... die Verhandlungen... die Streik...

Im Verlage des 1. August 1917. von Benediktus XV.

Bekürter Barafrieden in der Nürnberger Holz-, Bleistift- und Pinzel-Industrie.

In der Nürnberger Bleistift-, Pinzel- und Eisen-Industrie, sowie in einigen Holzindustriebetrieben weigerten sich die Arbeitgeber, die vor dem Kriegsjahr in Berlin am 27. Juli bezw. 6. August zustandgekommene Vereinbarung anzuerkennen...

Selbsthilfe in den Streik. Als Antwort auf die Arbeitsniederlegungen wurden die Arbeiter in den vom Streik nicht betroffenen Bleistiftfabriken am 11. August ausgereicht, nachdem zuvor vergebens der Leiter der hiesigen Kriegsamtstelle um eine gütliche Regelung bemüht war.

Table with 4 columns: Category, Date, Male Workers, Female Workers. Rows include 'für die Schreinerbetriebe' and 'für die Bleistift-, Kammwaren- und Pinselindustrie'.

Einschließlich der festgesetzten Teuerungszulagen betragen ab 15. September 1917 die Mindestlöhne in den Schreinerbetrieben:

Table with 3 columns: Category, Age Group, Wage. Rows include 'für männliche Arbeiter' and 'für weibliche Arbeiter'.

Die Löhne der Arbeiter und Arbeiterinnen unter 16 Jahren unterliegen der freien Vereinbarung. Laut Schiedspruch sind sämtliche Streiks- und Aussperrungen sofort anzuhängen...

Der Arbeitsmarkt im Juni 1917.

Wie das deutsche Heer den zahlreichen Feinden, so bietet auch die deutsche Wirtschaft allen Schwierigkeiten und Erfordernissen des Krieges erfolgreich Trotz. Der Berichtsmonat bietet nach dem Reichsarbeitsblatt das gleiche erfreuliche Bild...

Im Bergbau und Hüttenbetrieb herrschte dieselbe lebhafteste Tätigkeit wie seit Monaten; dem Vorjahr gegenüber machte sich verschiedentlich noch eine Steigerung bemerkbar.

Chrentafel. Ritter des Eisernen Kreuzes. Otto Kerting und J. Silber, Mitglieder im Ortsverein Halle a. S.

und Metallindustrie hatte ebenso wie der Maschinenbau auflebhafteste zu tun. In einzelnen Zweigen der elektrischen Industrie ist gleichfalls verschiedentlich eine Steigerung dem Vorjahr gegenüber zu erkennen.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die am 1. Juli 1917 in Beschäftigung stehenden Mitglieder dem 1. Juni gegenüber insgesamt eine Abnahme um 102 236 Beschäftigte oder um 1,12 v. H. (gegenüber einer Abnahme der Beschäftigtenzahl um 0,22 v. H. in der entsprechenden Zeit des Vorjahres).

Nach den Feststellungen von 35 Fachverbänden, die für 920 227 Mitglieder berichteten, betrug die Arbeitslosigkeit Ende Juni 1917 oder 0,9 v. H. Der Vormonat hatte eine Arbeitslosenziffer von 1,0 v. H. zu verzeichnen...

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im Berichtsmonat für das männliche wie für das weibliche Geschlecht ein weiteres Sinken des Andranges der Arbeitsuchenden erkennen. Im Juni kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 47 Arbeitsgesuche (gegenüber 53 im Vormonat); beim weiblichen Geschlecht ging die Andrangsziffer von 96 im Mai auf 86 im Berichtsmonat zurück.

Die Berichte der Arbeitsnachweisverbände über die Beschäftigung im Juni lassen für Westpreußen, Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Bremen keine erhebliche Abweichung von der bisherigen Lage erkennen. In Pommern ist für die Landwirtschaft gleichfalls im allgemeinen keine Veränderung zu verzeichnen.

Die Säge- und Hobelwerke sowie die Kistenfabriken hatten im Juni einen befriedigenden Geschäftsgang, der jedoch dem Vormonat sowie dem Vorjahr gegenüber einen Rückgang bezeichnet. Nur die Kistenfabriken hatten eine bessere Geschäftslage.

Die Säge- und Hobelwerke sowie die Kistenfabriken hatten im Juni einen befriedigenden Geschäftsgang, der jedoch dem Vormonat sowie dem Vorjahr gegenüber einen Rückgang bezeichnet. Nur die Kistenfabriken hatten eine bessere Geschäftslage.

Die Säge- und Hobelwerke sowie die Kistenfabriken hatten im Juni einen befriedigenden Geschäftsgang, der jedoch dem Vormonat sowie dem Vorjahr gegenüber einen Rückgang bezeichnet. Nur die Kistenfabriken hatten eine bessere Geschäftslage.

Der Kanal vom Rhein zur Schelde.

Eine der wichtigsten Binnenwasserstraßen der Zukunft wird der Kanal sein, der den Rhein mit der Schelde verbindet. Seine Bedeutung und seine Ausführmöglichkeiten wurden in der jüngsten Sitzung des Zentralvereins für deutsche Binnenwasserfahrt ausführlich besprochen.

Die Ueberschreitung des Ruhrtales bietet keine technischen Schwierigkeiten, wohl aber etwas größere Kosten, doch wird die einmalige größere Ausgabe durch die kleineren Betriebskosten wieder ausgeglichen. Die Vortreibung des Hauptkanals ermöglicht die Erschließung vieler Interessentengebiete durch Zweigkanäle.

und leichte Anschlüsse nach den verschiedensten Teilen Hollands und Belgiens gewähren. Er ist für große Schiffe von 2000 Tonnen Tragkraft vorgesehen, gewährt eine günstige und gesicherte Wasserversorgung und arbeitet mit wenigen Schleusen.

Die Ueberschreitung des Ruhrtales bietet keine technischen Schwierigkeiten, wohl aber etwas größere Kosten, doch wird die einmalige größere Ausgabe durch die kleineren Betriebskosten wieder ausgeglichen.

Der Bearbeiter des Kanalprojekts Krefeld-Schelde, Bau- rat Heinrich Krefeld, bezeichnet es als maßgebend für diesen Plan, neben der schon bestehenden Schiffsverkehrsverbindung zwischen dem Niederrhein und Antwerpen, die über Dordrecht durch die Insel Breda nach der Schelde führt und eine Gesamtlänge von 335 Kilometern hat, einen kürzeren und sicheren Weg zu geben, der auch örtliche Interessen berücksichtigt.

Die Säge- und Hobelwerke sowie die Kistenfabriken hatten im Juni einen befriedigenden Geschäftsgang, der jedoch dem Vormonat sowie dem Vorjahr gegenüber einen Rückgang bezeichnet. Nur die Kistenfabriken hatten eine bessere Geschäftslage.

Eisenbeindeforationen.

Wie auf Holz werden auch auf Eisenbein mannigfache Dekorationen ausgeführt, um die schöne weiße Fläche dieses Produktes abwechslungsreicher und kunstvoller zu gestalten. So werden nach den für Holzimitation geltenden Grundrissen mit geringfügigen Abänderungen Imitationen eingeleiteter Arbeiten zur wirkungsvollen Geltung gebracht und Gold- und Bronzeverzierungen in bekannter Weise unter Zuhilfenahme von Bergolberfirnis aufgetragen.

Die Möbelindustrie zeigt dem Vormonat gegenüber keine Veränderung. Die Beschäftigung wird als gut bezeichnet; auch wird von Lohnsteigerungen berichtet.

Die Herstellung von Kolläden, Schattendecken u. dergl. wird als befriedigend geschilbert. Dagegen hatten die Holzplasterfabriken einen erheblichen Geschäftsrückgang zu verzeichnen. Daneben sind auch Lohnsteigerungen in Betracht zu ziehen.

Die Verfertigung von Fässern, Bottichen u. dergl. wird ebenso wie im Vormonat als sehr gut bezeichnet. Im Vergleich zum Vorjahr muß die Geschäftslage als wesentlich günstiger angesehen werden. Es mußte vielfach Ueberarbeit geleistet werden.

Die Korbwaren- und Rohrmöbelindustrie hatte wie im Vormonat einen befriedigenden Geschäftsgang. Besonders der Umsatz an eigentlichen Korbwaren wird im Vergleich zum Vormonat und Vorjahr als besser bezeichnet. Auch hier mußte vielfach mit Ueberstunden gearbeitet werden.

Die Bürstenfabrikation hatte infolge zahlreicher Heereslieferungen ebenso wie im Vormonat einen guten Geschäftsgang.

Dagegen wird aus der Schirmfabrikation im Vergleich zum Vormonat und Vorjahr eine weitere Verschlechterung der Geschäftslage gemeldet.

Unter 84 211 Mitgliedern, für die berichtet wurde, wurden von 4 Verbänden des Holzgewerbes im Berichtsmonat an Arbeitslosen 0,6 v. H. gegenüber der gleichen Ziffer im Vormonat wie gegen 1,5 v. H. im Vorjahr festgestellt.

Die Nachweisungen der für das Reichs-Arbeitsblatt berichtenden Arbeitsnachweise ergaben, daß auf 100 offene Stellen im Holzgewerbe an Arbeitsgesuchen entfielen:

	männliche		weibliche	
	1916	1917	1916	1917
im April	78	61	847	76
im Mai	85	44	813	80
im Juni	75	89	142	58

Schadenersatz wegen Verweigerung des Abtritts

Von Friedrich S u t h.

ATK. Nach § 9 Abs. 1 des Hilfsdienstgesetzes darf niemand eine im vaterländischen Hilfsdienst tätige Person ohne Abtritt in Beschäftigung nehmen. Ferner bestimmen § 9 Abs. 2 und 3: „Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Beschäftigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuss (Schlichtungsausschuss) zu. — Erkennt der Ausschuss nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausschleiben vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt. — Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.“

Für alle im Hilfsdienst tätigen Personen, von gleichem Interesse ist nun die Frage: Unter welchen Voraussetzungen ist der Arbeitgeber für die Verweigerung des Abtritts schadenersatzpflichtig? Es soll dies hier an einer Reihe von im „Gewerbe- u. Kaufmannsgericht“ mitgeteilten Beispielen aus der Rechtspraxis dargelegt werden.

Der Kläger M. hat bis zum 23. Dezember 1916 bei der Beklagten als Maschinenarbeiter gearbeitet. An diesem Tage legte er die Arbeit nieder, weil er, wie er behauptete, von einem ihm übergeordneten Mitarbeiter fortgesetzt schikaniert worden sei. Die Beklagte hat dem Kläger nach seinem Austritt zunächst den Schein verweigert, ihn aber schließlich, und zwar am 11. Januar 1917, erteilt. Am 4. Januar hatte Kläger beim Kriegsausschuss für die Metallindustrie Beschwerde erhoben; der Ausschuss hat beschloffen, den Kriegsschein zu erteilen — Beklagte war zum Termin nicht erschienen. Kläger verlangt nun von der Arbeitgeberin 92,68 Mk. Schadenersatz, da er infolge Verweigerung des Abtritts in der Zeit vom 24. Dezember 1916 bis 11. Januar 1917 anderweitig keine Arbeit haben finden können.

Das Gewerbegericht Stuttgart hat den Kläger durch Urteil vom 10. Februar 1917 abgewiesen. Der Anspruch bestünde nur dann, wenn ein wichtiger Grund für das Ausschleiben vorliegen würde, d. h. wenn dem Kläger die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht hätte zugemutet werden können; der Beweis, daß Kläger durch Schikaniierung zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis genötigt worden, sei nicht erbracht worden.

flüssigen Spirituslades gedeckt werden, um das Eindringen des Oeles der Farbe und dadurch bedingte auslaufende Ränder hintanzuhalten.

Soll jedoch eine Zeichnung durch ein Beizverfahren aufgetragen werden, so wird der Gegenstand mit einem Ueberzug aus einem Gemisch gleicher Teile Wachs und Mastix überzogen. Das durch Erwärmen flüssig gemachte Gemisch wird unter Freilassung der zu färbenden Flächenanteile aufgetragen und die feineren Linien nachher noch in den Ueberzug eingraviert. Der auf diese Weise vorbereitete Gegenstand kommt darauf in ein Salzsäurebad (1 Teil zu 4 Teilen Wasser) und verbleibt darin nur so kurze Zeit, daß die freiliegenden Flächenanteile durch die Säure schwach angebeizt erscheinen. Nach gutem Abwaschen kommen die Objekte dann in die Lösung eines Anilinfarbstoffes, wenn die Zeichnung farbig werden soll, oder in die Lösung von Silbernitrat, wenn die Zeichnung in schwarzen Linien erscheinen soll. In letzterem Falle werden sie solange in der Lösung belassen, bis sie dunkelgelbe Farbe angenommen haben, worauf sie abgespült und dem direkten Sonnenlicht ausgesetzt werden; dadurch nimmt die Zeichnung in kurzer Zeit eine tief schwarze Färbung an. Zum Schluß wird die Deckschicht durch Terpentin entfernt. Auf diese Weise erhält man die farbige oder schwarze Zeichnung sehr auf weichen Grunde. Für braune Zeichnungen kam auch eine Lösung von Kaliumpermanganat (1:16) bei längerer Einwirkung auf dieselbe Weise zur Anwendung gebracht werden.

Batonier und Mischel haben sich ein Verfahren zum Aufbringen mehrfarbiger Zeichnungen patentieren lassen, das darauf beruht, daß die Beizfarben auf einen dünnen Mehlteig, der auf einer Papier- und Metallfolie aufgestrichen ist, aufgetragen werden; die Folie wird dann mit der Farbseite auf

Im zweiten Falle handelt es sich um Verletzung der Arbeit wegen Urlaubsverweigerung. Der Kläger D., der bei der Beklagten in Essen als Dreher beschäftigt war, hatte für den 12. April 1917 in einer Strafsache eine Vorladung vor das Amtsgericht zu Wittlich in der Eifel erhalten. Er bat, ihm vom 7. April ab Urlaub zu gewähren; obwohl ihm dieser verweigert wurde, fuhr er am 7. April ab, und kehrte erst eine Woche später zur Arbeit zurück. Er wurde vom Arbeitgeber entlassen; die Erteilung des Abtritts wurde abgelehnt. Der Kläger verlangt nun 120 Mark Schadenersatz, nämlich je 10 Mark für 12 Arbeitstage, für welche er wegen des Fehlens des Abtritts keine Beschäftigung haben finden konnte. Die Beklagte wurde vom Gewerbegericht zu Essen durch Urteil vom 1. Mai 1917 zur Zahlung der 120 Mark verurteilt, und zwar aus folgenden Gründen: Nach § 1 der Bekanntmachung des Reichsanstalters vom 30. Januar 1917 (Ausführungsbestimmungen zum Hilfsdienstgesetz) hat der Arbeitgeber dem Hilfsdienstpflichtigen einen Abtritt auszustellen, wenn das Beschäftigungsverhältnis des Hilfsdienstpflichtigen durch den Arbeitgeber oder mit dessen Zustimmung aufgelöst wird. Die Beklagte beruft sich darauf, daß es sich hierbei um einen Irrtum des Betriebes handele; dieser Irrtum ist aber ein von ihr zu vertretender Umstand. Sie gerät durch die Ablehnung des vom Kläger geforderten Abtritts in Verzug und muß ihm den daraus entstandenen Schaden ersetzen.

Der Arbeitnehmer hat nach § 9 Abs. 2 Anspruch auf den Abtritt, wenn für seinen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis ein wichtiger Grund vorliegt. Es fragt sich nun, ob der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den wichtigen Grund nennen muß, und ob im Falle der Verweigerung des Scheines der Ersatz des Schadens auch dann zusteht, wenn er dem Arbeitgeber den angeblich wichtigen Grund nicht genannt hat. — Mit einem derartigen Falle hatte sich das Gewerbegericht Mannheim am 2. Mai 1917 zu beschäftigen. Der Kläger B. arbeitete im Betriebe der Beklagten, einer Brauerei-N.-G. in Mannheim. Nach dem Arbeitsvertrage ist die Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist statthaft, und der Kläger erklärte am 11. April seinen Austritt. Er verlangte den Abtritt, doch wurde ihm dieser nicht gewährt. Nach § 1 der Bekanntmachung vom 30. Januar 1917 ist der Arbeitgeber auch dann zur Erteilung des Abtritts verpflichtet, wenn sein Betrieb nicht zu den Hilfsdienstbetrieben gehört; es kommt nur darauf an, daß die betreffende Person zu den Hilfsdienstpflichtigen zählt. — Der Ausschuss erteilte dem Kläger auf dessen Antrag den Schein in der Sitzung vom 20. April, und am 24. April trat er dann bei der Firma B. u. Co. in Arbeit. Für die Zwischenzeit von zehn Arbeitstagen (vom 12. bis 23. April) verlangt er von der Beklagten eine Entschädigung von 82 Mark, nämlich 6,20 Mk. pro Tag; er hätte nach seiner Behauptung die Stelle bei B. u. Co. sofort antreten können, wenn ihm die Beklagte den Abtritt nicht verweigert hätte. Kläger gab vor dem Ausschuss als wichtigen Grund für seinen Austritt an, daß er an Rheumatismus leide und daher die Arbeit im Betriebe der Beklagten nicht ertragen könne. Er hat auch dem Ausschuss wie dem Gewerbegericht ein bezügliches ärztliches Attest vorgelegt. Die Beklagte betont demgegenüber, daß der Kläger kein Wort von diesem Leiden bei seinem Austritt gesagt hätte. Er habe nur betont, daß ihm die Art der Verwendung als Arbeiter nicht mehr passe; erst am 16. April, einen Tag nach Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung, habe er von seinem Rheumatismus als Grund seines Ausscheidens gesprochen. Die Klage wurde auf Grund dieser Feststellungen vom Gewerbegericht Mannheim abgewiesen.

Das Urteil führte u. a. folgendes aus: Die Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers wegen Verweigerung des Abtritts kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Verweigerung wider Treu und Glauben erfolgt. Im vorliegenden Falle ist der Grund, der den Ausschuss zur Bewilligung des Abtritts veranlaßt hat, der Beklagten gegenüber erst am 16. April geltend gemacht worden. Vor diesem Zeitpunkte konnte von einer über Treu und Glauben verstoßenden Verweigerung des Scheines nicht die Rede sein; denn die Unzufriedenheit des Klägers mit der Art der Beschäftigung konnte der Beklagten als Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses nicht genügen. Vom 16. April an war die Beklagte nun allerdings vom Austrittsgrund unterrichtet. Aber nun kam ein anderer Gesichtspunkt in Betracht. „Nach § 4 der Ausführungsbestimmungen zum Hilfsdienstgesetz (Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917) hat der hilfsdienstpflichtige Arbeitnehmer, der sich an den Abtrittsanspruch zur Errettung des Abtritts gewendet hat, das bisherige Arbeitsverhältnis so lange fortzusetzen, bis entweder der Abtrittsanspruch den Schein zugesprochen, oder der Vorsitzende des Ausschusses eine vorläufige Entscheidung dahin erlassen hat, daß die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zur Erledigung des Abtrittsverfahrens

die Horn- oder Elfenbeinfläche aufgelegt, ein durchlochstes Blech mit einer Presse aufgeklemmt und das Ganze in einer Dampfammer heißen Wasserdämpfen ausgesetzt. Dadurch werden die in der Kleberschicht enthaltenen Farben auf die vorgebeizte Elfenbein- oder Hornoberfläche übertragen, so daß nach Entfernung des Teiges die Zeichnung auf dem Gegenstand mehrfarbig eingebeizt erscheint.

Das Schleifen und Polieren ist, und zwar besonders bei kompliziert gearbeiteten Kunstgegenständen, eine mühsame Arbeit und erfordert viel Übung und Geduld. Als Schleifmittel kommen Bismut und Wachs, als Poliermittel zuerst feine geschlammte Kreide, dann Wiener Kalk mit etwas venetianischer Seife in Anwendung; schneller kommt man durch die Anwendung von trockener Fauleerde bei Zusatz von etwas nicht trocknendem Oele unter Anwendung der Schleifschleibe auf der Drehbank zum Ziele.

Man sucht sich daher bei weniger kostbaren Objekten dadurch zu helfen, daß man dieselben imitiert-poliert. Man erhält am besten einen gleichmäßigen Lacküberzug dadurch, daß man die etwas erwärmten Stücke in eine ebenfalls erwärmte Lacklösung eintaucht und nach dem Herausnehmen so aufhängt, daß der Lack gleichmäßig ablaufen kann.

Einen gut trocknenden Lack für diesen Zweck stellt man her, indem 1 Teil geschlammten Schellack und 3 Teile Mastix pulverisiert und mit absolutem Alkohol soweit übergießt, daß er eben nur über der feingepulverten Masse steht. Dann löst man bei gelinder Wärme und dampft die Lösung zur schwachen Syrupdicke bei ganz gelinder Wärme ein.

Auf diese Weise lassen sich die defizienten Gegenstände mit einer schönen, glänzenden Oberfläche versehen.

aus dem Hilfsdienstlichen nicht zugemutet werden kann. Nachdem der Arbeitnehmer erklährt hat, daß sich der Arbeitnehmer bereits an den Ausschuss gewendet hat, darf er den Abtritt verweigern, ohne daß ihm der Vorsitz des Ausschusses gegen Treu und Glauben treffen könnte. Im vorliegenden Falle hat der Ausschuss bereits am 14. April davon Kenntnis gehabt, daß der Kläger sich an den Ausschuss gewendet hatte; von einer Einvernehmlichkeit der Beklagten kann demnach auch für die Zeit nach dem 16. April keine Rede sein. Der Kläger hat den geltend gemachten Schaden selbst verursacht, nicht dadurch, daß er es unterließ, der Beklagten sofort den richtigen Grund für seinen Austritt anzugeben, teils dadurch, daß er es unterließ, die oben erwähnte Vorentscheidung des Abtrittsausschusses vorstehenden zu verlangen.“

Handbau.

Dem Frieden entgegen!

So schwer auf uns allen auch die Last des Krieges ruht, und so jergennoll unser Dasein augenblicklich ist — eine Freude ist uns doch allen gemeinsam, und die bereitet uns jedesmal unter Admiralsstab, wenn er regelmäßig täglich die neuen U-Boots-Erfolge bekannt gibt. An den U-Booten und ihren unvergleichlich tapferen Besatzungen hängt das Herz des ganzen Volkes. Sie nagen unaufhaltbar an der Widerstandskraft unserer mächtigsten Feinde, bis sie bricht. Unsere Friedenshand haben die Feinde übermütig ausgefahren. Nun gut, unsere U-Boote werden sie zum Frieden zwingen. Keine sicherere Gewähr für den Frieden als eine erfolgreiche U-Boot-Tätigkeit! Jeder Tag bringt uns ihm näher.

Erwarten wir so von unseren U-Booten und U-Boot-Heiden, daß sie den Frieden erzwingen werden, dann dürfen und wollen wir sie aber auch um keinen Preis im Stich lassen. Nur um uns den Frieden zu bringen, verrichten jene ja ihr gefährvolles Vernichtungswerk. An uns ist es, dafür zu sorgen, daß der U-Boot-Ersatz ein immer größerer wird, daß unseren Heiden Betriebsstoffe und Munition nicht ausgehen. Das kostet Geld, und wieder hat in einer denkwürdigen Sommertagung der Reichstag einen 15-Milliarden-Kredit bewilligt. Es wird also in Kürze wieder an uns der Ruf ertönen, Kriegsanleihe zu zeichnen.

Trotz der günstigen Zeichnungsbedingungen verfügen aber viele unserer Leser nicht über die nötigen Mittel, um sich gleichfalls an den Zeichnungen beteiligen zu können. Alle diese wird es gewiß interessieren, daß unsere gemeinnützige Deutsche Volksversicherung genau wie bei der sechsten, so auch bei der bevorstehenden siebenten Kriegsanleihe die so überaus vorteilhafte Kriegsanleiheversicherung zu unterstützen gedenkt. Sie vereint nicht nur das Angenehme mit dem Nützlichen, sondern auch das Nützliche mit dem Notwendigen. Wer nämlich von dieser Zeichnungsmöglichkeit Gebrauch macht, schließt gleichzeitig eine Versicherung nach Tarif II der Volksversicherung auf den Todes- oder Erlebensfall ab, und zahlt deshalb bei der Zeichnung nur ein Viertel der Zeichnungssumme in bar. Die Zinsen dieses Viertels werden dem so Verscherten durch Kürzung der an sich schon sehr mäßigen monatlichen oder vierteljährlichen Versicherungsbeiträge vergütet.

Sobald die neue Kriegsanleihe ausgeföhren wird, werden wir auch die näheren Bedingungen dieser Kriegsanleiheversicherung bekanntgeben. Wer zeichnen oder mitarbeiten will, möge schon jetzt seine genaue Adresse unserer Generalrechnungsstelle in Berlin NW. 55, Greifswalder Str. 223.

Eine wohlverdiente Anerkennung.

Die Gesellschaft für soziale Pflege hat an den früheren Reichskanzler Dr. v. Bethmann Hollweg unter dem 28. Juli ein Schreiben gerichtet, in welchem die Tätigkeit des früheren Reichskanzlers auf dem Gebiet der Sozialpolitik rückhaltlos anerkannt wird. Der Inhalt dieses Schreibens dürfte dem Empfinden unserer Kollegen entsprechen. Wir bringen dasselbe aus diesem Grund nachstehend zum Abdruck:

Hochverehrte Excellenz!

Dem Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform ist es tief empfundenes Bedürfnis, Eurer Excellenz nach dem Ausscheiden aus dem höchsten Reichsamt seinen wärmsten Dank für die Förderung der Sozialpolitik während Ihrer Amtsführung zugleich mit dem Ausdruck unwandelbarer Verehrung darzubringen.

Als preussischer Minister des Innern, als Staatssekretär im Reichsamt des Innern, als Reichskanzler an der Spitze der Reichsverwaltung haben Eure Excellenz auf allen Gebieten der Arbeiterfrage befruchtend und fördernd gewirkt. Dankbar erinnern wir uns der einheitlichen und freitheitlichen Gestaltung des Vereins- und Versammlungsrechts, des großen Reformwerks der Reichsversicherungsordnung und der Angestelltenversicherung, der Anbahnung eines erweiterten und vertieften Einigungswezens, der Stärkung des Tarifvertragsgedankens, des Versuchs der Arbeitskammern, der gleichen Ordnung der Heimarbeit, mancher Fortschritte des Arbeiterrechtes, der Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues.

Aber hoch über diese einzelnen Maßnahmen sozialpolitischer Reformen stellen wir die große Tat Eurer Excellenz: die bereitwillige Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiterschaft nicht nur im Arbeitsvertrage, sondern im gesamten Leben des Staates. Eure Excellenz erblickten in den Organisationen der Arbeiter und Angestellten gesunde und wertvolle Bildungen, die zu Rug und Frommen des Gemeinwohls ebenso heranzuziehen sind, wie sie der wirtschaftlichen, sittlichen, geistigen Hebung ihrer Mitglieder dienen. Sie erkannten die Schätze an Tüchtigkeit und Kraft, die in diesen Verbänden sich entwickelten. Sie blickten in die Seele der deutschen Arbeiterschaft und wußten ihr Ehrgefühl so schätzen. Ihr Ziel war, wie Sie es selbst einmal ausgesprochen, die große Arbeiterbewegung einzuflügen in den Gesamtorganismus des Staates, damit dieser neues Leben aus ihr schöpfe.

Eure Excellenz Werk in der Haltung der Arbeiterschaft bei Ausbruch und im Verlaufe des Weltkrieges zur Erfüllung gereift. Die Liebe zur Heimat, die der deutsche Arbeiter stets im Herzen trug, wuchs zur Tat auf im Schutze des Vaterlandes. Die „Politik des 1. August 1914“, wie sie die Gewerkschaften heute noch nennen, wäre ohne die Wirkungen sozialer Reformen nicht möglich gewesen. Eure Excellenz haben dem deutschen Arbeiter Geschicklichkeit und Vertrauen bewiesen,

